

Rundschreiben Nr. 3/2011

25. August 2011
Steger Benjamin
Knapp Manfred

Sehr geehrte Kunden,

die letzten Monate waren geprägt von großen wirtschaftlichen Turbulenzen. Aufgrund der enorm hohen Staatsverschuldung musste die italienische Regierung die Notbremse ziehen und hat innerhalb kurzer Zeit durch den Erlass von drei Notverordnungen versucht, das Schlimmste zu verhindern. Im Folgenden werden wir versuchen, die Neuerungen kurz und bündig aufzuzeigen, wobei aber gesagt werden muss, dass die letzte Notverordnung noch nicht in ein Gesetz umgewandelt wurde und auch bei den vorherigen Notverordnungen noch viele offene Fragen geklärt werden müssen.

Konjunkturpaket – decreto sviluppo

Gesetzesdekret Nr. 70 vom 13.05.2011 umgewandelt mit Gesetz Nr.106 am 12.07.2011

Meldung Baubeginn an das Rechenzentrum von Pesarca bei 36% Bausanierungen

Um in den Genuss der 36% Steuerbegünstigung bei Sanierungsarbeiten zu kommen, ist die Meldung an das Rechenzentrum nach Pescara vor Baubeginn abgeschafft worden. Die benötigten Daten wie Baubeginn und Katasterdaten werden zukünftig erst in der Steuererklärung angegeben. Des Weiteren müssen in der Rechnung Arbeit und Material nicht mehr gesondert ausgewiesen werden. Noch nicht geklärt ist jedoch, ob Bausanierungen, für welche der Baubeginn vor dem 13.05.2011 gemeldet wurde, ebenfalls von den vorherigen Meldung an das Rechenzentrum befreit sind.

Meldung “zu Lasten lebende” Personen an den Arbeitgeber

Die Meldung an den Arbeitgeber, in welcher der Arbeitnehmer mitteilt, welche Personen er zu Lasten lebend hat, muss nicht mehr jährlich erneuert werden, sondern nur mehr dann, wenn sich Änderungen im Vergleich zum Vorjahr ergeben haben.

Anhebung der Umsatzgrenzen für die einfache Buchhaltung.

Die Umsatzgrenze für die Anwendung der einfachen Buchhaltung wurde bei Dienstleistern von 309.874,14 Euro auf 400.000 Euro und bei allen anderen Tätigkeiten von 516.456,90 Euro auf 700.000 Euro erhöht.

Leider wurden diese Schwellen nicht für die MwSt.-Abrechnung übernommen. Dienstleister mit einem Umsatz von über 309.874,14 Euro und alle anderen Unternehmen mit einem Umsatz von über 516.456,90 Euro müssen die MwSt. also weiterhin monatlich abführen.

Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken

Erneut wird die Möglichkeit eingeführt, den steuerlichen Anschaffungswert **von Baugrundstücken, landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie nicht quotierten Beteiligungen**, welche zum **01.07.2011** von physischen Personen besessen werden, begünstigt aufzuwerten.

Die jeweiligen Werte dürfen nicht als Unternehmer gehalten werden; so kann z.B. eine Baufirma, welche als Einzelunternehmen geführt wird, die vom Unternehmen besessenen Baugrundstücke nicht begünstigt aufwerten. Wohl aber kann dies gemacht werden, wenn der Einzelunternehmer dieses Baugrundstück privat besitzt.

Die Ersatzsteuer für die Aufwertung beträgt 4% (Grundstücke und qualifizierte Beteiligungen) bzw. 2% (nicht qualifizierte Beteiligungen).

Die Einzahlung der ersten Rate der Steuer (es besteht die Möglichkeit der Aufteilung in drei gleichbleibende Jahresraten) muss bis **30.06.2012** erfolgen; ebenso muss die beeidete Schätzung bis spätestens zu diesem Datum abgefasst werden.

Sparpaket – manovra correttiva

Gesetzesdekret Nr. 98 vom 06.07.2011 umgewandelt mit Gesetz Nr. 111 am 15.07.2011

Steuereinbehalt bei Bau bzw. energetischer Sanierung von 36% - 55%

Seit dem Sommer 2010 wurde bei Überweisungen von Baurechnungen, für welche der Bauherr die 36% bzw. 55% Steuerbegünstigung anwenden wollte, ein Steuereinbehalt von 10% angewandt, welcher von der Bank einbehalten und an den Staat abgeführt wurde.

Dieser Steuereinbehalt wurde nun von 10% auf 4% herabgesetzt, da dieser Steuereinbehalt den Handwerkern, welche einen Großteil ihres Umsatzes mit den 36% bzw. 55% Begünstigungen machten, zu enormen Liquiditätsproblemen führte, und die Einbehalte ausreichten, teils die gesamte anfallende Steuer abzudecken.

Verrechnung von Verlusten bei Kapitalgesellschaften (GmbH und AG)

Grundsätzlich konnten Verluste aus der doppelten Buchhaltung 5 Jahr lang vorgetragen werden und konnten umgehend mit Gewinnen verrechnet werden. Verluste, die in den ersten 3 Geschäftsjahren ab Gründung anfallen, können sogar ohne Zeitlimit vorgetragen wurden.

Durch das Konjunkturpaket hat der Gesetzgeber nun diese Regelung bei GmbH und AG (Kapitalgesellschaften) abgeändert. Verluste ab dem 4. Geschäftsjahr können nur mehr in der Höhe von 80% des jeweiligen Jahresgewinnes verrechnet werden. Die nicht verrechneten Verluste können jedoch auch nach dem 5. Jahre ihres Entstehens vorgetragen werden.

Anmerkung:

Verluste aus der einfachen Buchhaltung können nur im Jahr ihres Entstehens mit anderen Einkommen verrechnet werden, jedoch nicht vorgetragen werden.

Autosteuer „Superbollo“ für PKW mit einer Leistung von über 225 KW

Für PKW mit einer Leistung von über 225 KW = 306 PS wird eine Zusatzsteuer von 10 Euro/KW berechnet. Beispiel PKW mit einer Leistung von 245 KW erhöht sich die normale Autosteuer um 200 Euro (245 KW – 225 KW * 10 Euro). Diese Zusatzsteuer wird bereits ab 2011 eingehoben – die Zahlungsmodalitäten müssen noch geklärt werden

„inaktive MwSt.-Nummern“ - Löschung von Amtswegen

Nicht aktive MwSt.-Nummern werden von Amtswegen gelöscht, wenn in drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren die Tätigkeit als Unternehmer oder Freiberufler nicht ausgeübt wurde und keine MwSt.-Erklärung versendet wurde. Außerdem kann eine unterlassene Abmeldung einer alten MwSt.-Position mit einer reduzierten Strafgebühr in Höhe von 129 Euro innerhalb 04. Oktober 2011 saniert werden.

Sektorenstudien (studi di settore) – verschärfte Strafen

Beim fehlerhaften Ausfüllen des Fragebogens bezüglich der Sektorenstudien, der als Anhang zur Steuererklärung verschickt werden muss, drohen nun verschärfte Strafen. Neben höheren Geldstrafen besteht

das Risiko darin, dass das Steueramt aufgrund von Schätzwerten das beststeuerbare Einkommen ermitteln kann, z.B. kann aufgrund des Einkaufes der Verkauf ermittelt werden. Auch wenn es zu den lästigen Aufgaben gehört, sollte beim Ausfüllen der Sektorenstudien eine gewisse Sorgfalt angewandt werden.

verspätete Steuerzahlungen

Das Steueramt gewährt in Zukunft bei verspäteten Steuerzahlungen, die innerhalb von 15 Tagen ab der ursprünglichen Fälligkeit bezahlt werden, eine reduzierte Strafgebühr. Bisher galt die Regel, dass bei Zahlungen, die innerhalb von 30 Tagen nachbezahlt wurden, eine Strafgebühr von 3% angewandt werden musste. Zahlte man nicht innerhalb der 30 Tage, erhöhte sich die Strafgebühr auf 3,75%.

Die Neuerung besteht nun darin, dass verspätete Zahlung, welche innerhalb der ersten 15 Tage beglichen werden, nicht mehr mit 3% berechnet werden, sondern mit 0,2% pro Tag.

Kunden- und Lieferantenlisten

Bereits letztes Jahr wurden wiederum die Kunden- und Lieferantenliste eingeführt. Geschäftsvorfälle mit einem Betrag über 3.000 Euro ohne MwSt. bzw. 3.600 Euro inkl. MwSt. müssen an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

Die Neuerung besteht nun darin, dass Geschäftsfälle, bei welchen Privatkunden mit inländischen Bankomat- oder Kreditkarten bezahlen, von der Meldepflicht befreit werden, da diese Bewegungen bereits von den Kreditinstituten gemeldet werden. Zahlungen mittel ausländischen Bankomat- oder Kreditkarten müssen weiterhin gemeldet werden.

Änderungen beim Pauschalsystem „contribuente minimo“

Seit dem Jahr 2008 wurde ein neues pauschales Steuersystem für Kleinbetriebe eingeführt. Die wichtigste Voraussetzung für die Anwendung der Ersatzbesteuerung von 20% waren ein Umsatz von nicht mehr als 30.000 Euro, nicht mehr als 15.000 Euro Investitionen im Dreijahreszeitraum, keine Personalspesen sowie keine weiteren unternehmerischen Aktivitäten welche über Gesellschaften ausgeübt werden.

Mit Wirkung ab 2012 gibt es starke Einschränkungen für die Anwendung dieses an und für sich sehr vorteilhaften und unkomplizierten Buchhaltungs- und Besteuerungssystems für Kleinbetriebe.

Das Pauschalsystem kann nur mehr für das erste und die vier Folgejahre der unternehmerischen Tätigkeit angewandt werden. Ist der Steuerzahler jünger als 35 Jahre gilt die Ausnahme, dass die Begünstigung bis zum Erreichen des 35. Lebensjahres verlängert wird.

Die Ersatzsteuer wird von 20% auf 5% reduziert!

Für die Steuerzahler die bisher im System der „contribuente minimi“ waren und ab 2012 diese System nicht mehr anwenden dürfen, sollte es laut Aussagen der Finanzbehörde bestimmte Erleichterungen geben. Diese müssen allerdings erst mit Durchführungsbestimmungen erlassen werden.